



Tennisclub Faurndau e.V.

Platzanlage:
Opelstr. 60
73035 Göppingen-Faurndau (im Haier)

Telefon: 07161 25 326
Homepage: www.tc-faurndau.de



Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs in der Tennishalle des TC Faurndau

Vorbemerkungen:

Maßgebend für den Trainings- und Spielbetrieb in der Tennishalle des TC Faurndau ist die Corona-Verordnung (VO) sowie die CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg (B-W) in der jeweils gültigen Fassung und das Hygienekonzept des TC Faurndau.

In der aktuellen CoronaVO wurden das Stufenkonzept auf Basis der sog. Hospitalisierungsinzidenz¹ bzw. der landesweiten Auslastung der Intensivbetten (AIB) angepasst, welches die erforderlichen Einschränkungen für immunisierte² und nicht-immunisierte Personen³ regelt. Hierbei wird nun unterschieden in die

- Basisstufe (Hospitalisierungsinzidenz <4,0 und AIB < 249)
- Warnstufe (Hospitalisierungsinzidenz >= 4,0 oder AIB > 250)
- **Alarmstufe** (Hospitalisierungsinzidenz = 15,0 und AIB > 390)

1. Aufenthalt in der Tennishalle

Für immunisierte und nicht-immunisierte Personen einschl. der Trainerinnen und Trainer orientieren sich die Einschränkungen für den Aufenthalt in der Tennishalle (Spiel- und Trainingsbetrieb) am o.g. Stufenkonzept:

- Basisstufe: **keine Zugangsbeschränkungen**
Hiervon abweichend: Für selbstständige Trainerinnen und Trainer gilt die „3G-Regel“
- Warnstufe: **Zutritt unter der „3G-Regel“ möglich**
- Alarmstufe: **Zutritt nur unter Voraussetzung „2G-Regel“ möglich.**
Dies gilt auch für ehrenamtlich und selbstständig tätige Trainerinnen und Trainer

Die o.g. Testnachweise sind auf Verlangen den Trainern, Trainingsteilnehmern und/oder Vorstandsmitgliedern bzw. erziehungsberechtigten Personen der Trainingsteilnehmer/innen vorzuzeigen.

¹ Stationäre Neuaufnahmen mit COVID-19-Patienten pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen

² Personen, die gegen COVID-19 geimpft sind oder von COVID-19 genesen sind und über entsprechende Nachweise verfügen.

³ Personen, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sind.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises entfällt bei

- kurzzeitigen und notwendigen Aufhalten im Vorraum der Tennishalle (bspw. Abholung von Minderjährigen, Toilettengang, etc.),
- symptomfreien Kindern **unter sechs** Jahren, die noch nicht eingeschult sind,
- symptomfreien Schülerinnen und Schülern **außerhalb der Ferien** (in den Ferienzeiträumen gilt die „3G-Regel“),
- Personen bis einschl. 17 Jahren, die keine Schule besuchen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis und/oder negativer Antigen-Test erforderlich),
- Schwangere und Stillende (negativer Antigen-Test erforderlich).

Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben sind alle Mitglieder des Vorstands sowie die eingeteilten Trainerinnen und Trainer berechtigt.

Alle Spielerinnen und Spieler sollen beim Betreten der Tennishalle in den Umkleidekabinen die Hände waschen und die dort befindlichen Desinfektionsmittel nutzen.

2. Dokumentation

Eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung entfällt. Dennoch ist die Tennishalle ausschließlich durch die vorherige Buchung/Abo im Online-Buchungssystem „GotCourts“ des TC Faurndau durch eine verantwortliche Person bzw. Mannschaft nutzbar. Der Verein gewährleistet die Einhaltung der personenbezogenen Datenverarbeitungsvorschriften.

3. Aufenthalt im Hallenvorraum und Aufenthaltsraum

Der Aufenthalt im Hallenvorraum, Aufenthaltsraum und der Küchenzeile ist für Zuschauer bzw. Vereinsangehörige unter Einhaltung der Regelungen der CoronaVO möglich.

- Basisstufe: ohne Zutrittsbeschränkungen, auf die Einhaltung der Mindestabstände ist zu achten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung besteht in diesen Bereichen.
- Warnstufe: Zutritt nur unter „3G-Regel“ möglich. Für über 18jährige gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske; Personen unter 18 Jahren wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.
- Alarmstufe: Zutritt nur unter „2G-Regel“ möglich. Für über 18jährige gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske; Personen unter 18 Jahren wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.

4. Hygienevorgaben

4.1. Tennishalle:

Während des Trainings- und Spielbetriebs ist insbesondere beim Seitenwechsel auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten. Sofern die Spielstandsanzeige genutzt wird, ist diese durch **einen** Spieler/-in zu bedienen. Sofern gewünscht können die Schlepptesen sowie die Spielstandsanzeige vor / nach Gebrauch durch bereit gestellte Desinfektionsmittel gereinigt werden. Die Spieler/innen entscheiden hierüber individuell.

4.2. Umkleideräumlichkeiten:

Die Umkleiden und Duschen dürfen nur einzeln benutzt werden. Es ist auf eine ausreichende und ständige Lüftung während der Anwesenheit zu achten. Der Aufenthalt in den Umkleideräumlichkeiten ist auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.

4.3. Die Toilettenanlagen können unabhängig des Stufenkonzepts von allen Personen benutzt werden. Sie sind jedoch nur einzeln nutzbar. Die entsprechenden Hygienevorschriften und Aushänge sind zu beachten.

5. Auf den obligatorischen „Hand-Shake“ nach einem Spiel wird verzichtet. Körperkontakte sind soweit möglich zu vermeiden.

Diese Regelung tritt zum 26.02.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Faurndau, 26.02.2022



Alexander Fischer

Sportliche Leitung



Volker Stier